

# Autosurfen und provozierte Nothilfe

Strafrecht BT (Straßenverkehrsdelikte)

Körperverletzungsdelikte) mit AT-Schwerpunkten (eigenverantwortliche Selbstgefährdung/einverständliche Fremdgefährdung

Einwilligung

§ 228 StGB

Absichtsprovokation im Rahmen der Nothilfe)

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

### Beteiligte

- A: Jurist, hat das Erste Staatsexamen bestanden; konsumiert vor der Fahrt Cannabis; lenkt den PKW; provoziert später C
- B: Jurist, hat das Erste Staatsexamen bestanden; überredet A zum „Autosurfen“ und legt sich auf das Wagendach; Halter des PKW
- C: Mitglied derselben Studentenverbindung; gerät mit D in Streit; wird von A bewusst aufgehetzt; greift D mit einem Messer an
- D: Mitglied derselben Studentenverbindung; ahnungsloses Ziel der Aufhetzung

### Geschehen

Fall „Autosurfen“

A und B feiern das bestandene Erste Staatsexamen und beschließen, „etwas Verrücktes“ zu tun. C hatte ihnen zuvor vom „Autosurfen“ vorgeschwärmt. B überredet A. Sie fahren mit Bs PKW auf eine kaum befahrene, kurvenreiche Landstraße. Dort legt B sich bäuchlings auf das Dach und hält sich mit beiden Händen an den Türholmen durch die geöffneten Fenster fest.

A fährt zunächst etwa 20 km/h. Auf Bs Begeisterungsrufe hin beschleunigt er auf 70 km/h, um den Geschwindigkeitskick zu erhöhen. In einer ...

*... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.*

## Lösung (Gutachten)

---

Erster Tatkomplex: Geschehen im Straßenverkehr — Strafbarkeit der A

### I. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b I Nr. 3 StGB

#### Obersatz

A könnte sich durch das Autosurfen nach § 315 b I Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.

#### Voraussetzungen

- ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff
- konkrete Gefahr für Leib, Leben oder bedeutende Sachwerte

#### Subsumtion

#### Definition

§ 315 b StGB richtet sich grundsätzlich gegen verkehrsfremde Eingriffe von außen; Vorgänge des fließenden Verkehrs unterfallen regelmäßig § 315 c StGB (BGHSt 23, 4 [6]; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 325 [326]).

Streitstand zur Erfassung des fließenden Verkehrs

- Rspr.: Ausnahmsweise auch fließender Verkehr, wenn das Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Gesinnung bewusst zweckwidrig als Schadenswerkzeug eingesetzt wird (BGHSt 41, 231 [234]; 28, 87 [88 f.]; BGH NJW 2003, 1613 [1614]). Erforderlich ist Schädigungsvorsatz; bloßer Gefährdungsvorsatz genügt nicht (BGHSt 48, 233 [238]; BGH NStZ 2010, 391 [392]).
- Lit. ...

*... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.*

## **Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](http://juralernen.de)

---

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/autosurfen-und-provozierte-nothilfe>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.